

## ERSTATTUNGSLEITFADEN

# So reichen Sie Ihre Rechnung bei der PKV ein

Ihre Behandlung wird nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet – dem identischen Abrechnungssystem, das jede Ärztin in Deutschland verwendet. Ihre PKV ist zur Erstattung verpflichtet, unabhängig davon, dass die Behandlung telemedizinisch aus Portugal erfolgte. Grundlage ist die EU-Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU.

## In drei Schritten zur Erstattung

1

### Rechnung erhalten

Nach Ihrer Behandlung erhalten Sie per E-Mail eine GOÄ-konforme Rechnung mit allen Pflichtangaben: Arztstempel, Diagnose (ICD-10), GOÄ-Ziffern mit Steigerungsfaktoren, Leistungsdatum und Gesamtbetrag. Bei Bedarf liegt ein Arztbrief bei.

2

### Bei Ihrer PKV einreichen

Senden Sie die Rechnung an Ihre Versicherung – per App (z. B. Allianz Gesundheits-App, Signal Iduna, DKV), Online-Portal, E-Mail oder Post. Legen Sie ggf. den Arztbrief und diesen Leitfaden bei.

3

### Erstattung erhalten

Ihre PKV prüft die Rechnung und erstattet den Betrag gemäß Ihrem Tarif. Die Bearbeitungszeit liegt typischerweise bei 5 – 14 Werktagen. Bei Rückfragen Ihrer Versicherung stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

## Checkliste – was Sie einreichen

- GOÄ-Rechnung (erhalten Sie automatisch per E-Mail)
- Ärztlicher Befundbericht / Arztbrief (falls von Ihrer PKV verlangt)
- Erstattungsleitfaden (dieses Dokument – bei Rückfragen Ihrer PKV)

## Häufige Fragen

### Muss meine PKV die Kosten erstatten?

Ja. Die Abrechnung erfolgt nach GOÄ – genau wie bei jeder deutschen Arztpraxis. Die EU-Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU garantiert das Recht, ärztliche Leistungen innerhalb der EU in Anspruch zu nehmen und erstattet zu bekommen. Der konkrete Anspruch richtet sich nach Ihrem individuellen PKV-Tarif.

### **Warum ist die Praxisadresse in Portugal?**

Dr. Lorenz ist in Cascais (Portugal) niedergelassen und über die Ordem dos Médicos registriert. Dank der EU-Dienstleistungsfreiheit und des Herkunftslandprinzips (EuGH C-115/24) kann sie deutsche Patientinnen per Telemedizin behandeln. Ihre Qualifikation – deutsche Approbation, Erfahrung in Innerer Medizin – bleibt unverändert.

### **Was, wenn meine Versicherung Rückfragen hat?**

Das kommt selten vor, da die Rechnung GOÄ-konform ist. Falls doch: Verweisen Sie auf die EU-Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU und das EuGH-Urteil C-115/24. Wir unterstützen Sie gern mit einer ergänzenden Stellungnahme.